

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 84 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2007 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Raus, Landesrat Eisl und Landesrätin Scharer sowie der Experten Mag. Dr. Schlager (Referat 4/01), Dr. Scheibl (Referat 7/01), Hofrat Dr. Trenka (Leiter der Abteilung 13), Frau Mag. Drechsel (Referat 13/01), DI Hinterstoisser (Referat 13/02), Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft), Dr. Atzmanstorfer (AK Salzburg), Dr. Schörghuber (WK Salzburg), DI Brunauer (LWK Salzburg), Dr. Sommerauer (LAK Salzburg) und Dr. Augustin (Salzburger Naturschutzbund) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Obermoser (ÖVP) führt eingangs der Debatte aus, dass das Naturschutzgesetz 1999 ein gutes Gesetz sei. Dennoch seien Adaptierungsmaßnahmen und vor allem EU-Rechtsumsetzungen erforderlich geworden. Die vorliegende Novelle enthalte Bestimmungen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie, der Flora- und Fauna-Richtlinie, weiters würden bereits bestehende Legaldefinitionen präzisiert, für Motorschlitten neue Regelungen getroffen und im § 24 die Mager- und Trockenstandorte neu geregelt. Neue Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen beim Schipistenbau werden ebenfalls aufgenommen.

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) weist darauf hin, dass die von der EU erhobenen Vorwürfe einer Vertragsverletzung damit abgewendet seien. Darüber hinaus gebe es bedeutende Änderungen, zB im § 24, die eine Reduzierung des Prüfungsaufwandes möglich machten. Damit seien Verfahrensvereinfachungen bzw Verfahrensbeschleunigungen möglich. Abschließend stellt Abg. Mag. Eisl fest, dass es durch die vorliegende Novelle in Zukunft eine höhere Transparenz bei der Verwendung von Geldern des Naturschutzfonds geben werde.

Landesrat Eisl berichtet, dass die Übernahme der einschlägigen EU-Richtlinien erfolgt sei; dies jedoch nicht wörtlich. Für die EU-Bürokratie sei dies offensichtlich zu wenig gewesen sei. Nunmehr habe man die Richtlinien wortwörtlich in das Gesetz aufgenommen, um weitere Verurteilungen hintanhalten zu können. In der vorliegenden Novelle konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden. Es handle sich vielmehr um einen Kompromiss aus vielen Anforderungen.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt fest, dass keines der beiden von Landesrat Eisl formulierten Ziele – Vereinfachung und mehr Transparenz des Gesetzes ohne die Qualität des Naturschutzes zu gefährden – durch die Novelle erreicht sei. Die Qualität des Naturschutzes sei sehr wohl gefährdet, eine Vereinfachung nicht zu erkennen. So gebe es beispielsweise beim Schutz der Biotop Probleme bei der Umsetzung. Zu § 24 stellt Abg. Dr. Reiter fest, dass die Biotopkartierung mit großem Aufwand und viel Engagement betrieben worden sei. Es sei jedoch viel Zeit zwischen der Kartierung und der Erlassung der Verordnung, welche für den gesetzlichen Schutz wichtig sei, verstrichen. Dadurch sei es oft vorgekommen, dass Biotop in diesem Zeitraum wieder verschwunden seien. Eine ex lege Unterschutzstellung werde begrüßt, habe jedoch den Schönheitsfehler, dass diese erst ab 2.000 m² erfolge. Mindestens ein Drittel wenn nicht mehr der Biotop seien kleiner. Diese kleinräumigen Biotop seien jedoch im Verbund ganz wichtig, eine Vernetzung sei zB für den genetischen Austausch wesentlich.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) stellt fest, dass die Novelle weder Fisch noch Fleisch sei. Gefordert werde, dass zB bei der Genehmigung von motorisierten Einsätzen in Naturschutzgebieten differenziert werde. Flüge, die für den Einsatz für die Natur notwendig seien, sollten genehmigt werden, bei motorisierten Freizeitaktivitäten müsse sehr restriktiv vorgegangen werden. Der Lärm auf Schihütten sei ebenfalls einzuschränken.

Mag. Drechsel erwidert, dass Hubschrauberflüge nach wie vor möglich seien, nur motorisierte Freizeitsportgeräte seien verboten worden. Zum Vorwurf, dass die Biotopkartierung umsonst gewesen sei, werde festgestellt, dass dies auf keinen Fall zutrefe, denn die Aufnahme aller Lebensräume und gefährdeten Individuen sei sehr wichtig und auch für die Berichtspflicht nach den FFH-Richtlinien erforderlich.

Landesumweltanwalt Dr. Wiener kritisiert ebenfalls die 2000 m² Grenze des § 24. Es gebe sehr viele kleinräumige Biotop, welche wertvolle Lebensräume böten, die bisher unter Schutz gestanden seien. Ca. ein Drittel hochwertigsten Lebensraumes gehe dadurch verloren.

Landesrat Eisl erwidert darauf, dass eben diese 2000 m² ein Kompromiss aller gegensätzlichen Interessen gewesen sei.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit dem Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 84 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 66 das Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2008 lautet.

Salzburg, am 3. Oktober 2007

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Obermoser eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Oktober 2007:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.